



# Amtsblatt

## für den Landkreis Wesermarsch

2024

BRAKE 13.09.2024

NR. 19

**A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES WESERMARSCH**

SEITE

-

**B. BEKANNTMACHUNGEN DER KREISANGEHÖRIGEN STÄDTE UND GEMEINDEN**

GEMEINDE OVELGÖNNE

5. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ABHALTUNG DES KRAMMARKTES UND DES  
PFERDEMARKTES SOWIE ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN BEI DER ABHALTUNG DER MÄRKTE  
IN DER ORTSCHAFT OVELGÖNNE .....

102

**C. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

-

*Gemeinde Ovelgönne*

### 5. Satzung

#### **zur Änderung der Satzung über die Abhaltung des Krammarktes und des Pferdemarktes sowie über die Erhebung von Gebühren bei der Abhaltung der Märkte in der Ortschaft Ovelgönne**

Aufgrund des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) i. d. f. vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 6/2017 S. 106) und Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. Nr. 6/2018, S. 6) hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne in seiner Sitzung am 13.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gemeinde Ovelgönne setzt für die Planung und Durchführung des Pferdemarktes einen Marktausschuss ein. Dieser besteht aus dem/den Marktmeister(n), Vertreter/Vertreterinnen des Bürgervereins Ovelgönne e. V., Ratsmitgliedern und einem/einer Vertreter/-in der Verwaltung.

#### **Artikel 2**

§ 6 Absatz 1 und 6 erhalten folgende Fassung:

- (1) Bewerbungen um einen Standplatz haben bis spätestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres für den nächstmöglichen Markt zu erfolgen.
- (6) Über Plätze, die am Tag vor Marktbeginn bis 14.00 Uhr nicht eingenommen sind bzw. für die eine schriftliche Nachricht über den späteren Aufbau nicht rechtzeitig bei der Gemeinde eingereicht wurde, wird anderweitig verfügt.

#### **Artikel 3**

§ 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Ein Abbau der Buden und sonstigen Anlagen ist vor 22.00 Uhr bei Beendigung des Marktes ausdrücklich untersagt.

Spätestens am 2. Tage nach Beendigung des Marktes muss der Abbau und die Räumung des Marktes beendet sein.

Die zugewiesenen Plätze sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

#### Artikel 4

Die Satzung erhält folgenden ergänzenden Paragraphen:

##### § 12a

##### Sanitäre Anlagen

- (1) Sofern für das Marktgeschehen erforderlich und durch die Art des Marktes geboten, stellt die Gemeinde Ovelgönne die erforderlichen sanitären Anlagen.
- (2) Neben der Bereitstellung übernimmt die Gemeinde auch den Betrieb der sanitären Anlagen mit Fremdpersonal.
- (3) Die entstehenden Kosten werden zum Teil umgelegt

#### Artikel 5

§ 14 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung eines Marktstandes auf dem Markt sind zu entrichten:

Autoselbstfahrer (Scooter).....	250,00 €/Tag
Rundfahrgeschäfte .....	bis 10 m Ø ..... 35,00 €/Tag
.....	bis 12 m Ø ..... 40,00 €/Tag
.....	bis 18 m Ø ..... 130,00 €/Tag
.....	ab 18 m Ø ..... 150,00 €/Tag
Sonstige Fahrgeschäfte .....	130,00 €/Tag
Schiffsschaukel .....	je qm ..... 0,45 €/Tag
Verkaufsgeschäfte aller Art.....	je qm ..... 1,00 €/Tag
-mit Ausnahme der Genannten- .....	Mindestbetrag:..... 20,00 €/Tag
Wurstgeschäfte und Bratereien.....	je qm ..... 3,00 €/Tag
.....	Mindestbetrag:..... 80,00 €/Tag
Pizza, Fischgeschäfte, Döner u. ä. ....	je qm ..... 2,40 €/Tag
.....	Mindestbetrag:..... 30,00 €/Tag
Bäckereien, Reibekuchen, Crepes u. ä. ....	je qm ..... 1,20 €/Tag
.....	Mindestbetrag:..... 25,00 €/Tag
Schankzelte.....	je qm ..... 2,50 €/Tag
.....	Mindestbetrag:..... 250,00 €/Tag
Ausschankwagen.....	je qm ..... 2,50 €/Tag
.....	Mindestbetrag:..... 150,00 €/Tag
Verlosungen, Schieß- und Spielgeschäfte .....	je qm ..... 1,00 €/Tag
.....	Mindestbetrag:..... 30,00 €/Tag
Zusätzliche Fläche für die Aufstellung von Sitzgelegenheiten.....	je qm ..... 0,50 €/Tag

**Artikel 6**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ovelgönne, den 03.09.2024

**GEMEINDE OVELGÖNNE**

Sascha Stolorz

Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake

Das Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch erscheint nach Vorlage immer freitags - in Ausnahmefällen auch kurzfristig an einem anderen Tag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Die Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

[amtsblatt@wesermarsch.de](mailto:amtsblatt@wesermarsch.de)

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter <https://wesermarsch.de/aktuelles/amtsblatt/>.

Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 11:00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.